

Amtsgericht Celle
- Vollstreckungsgericht -
27 M 21155/04

19.11.2004

B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

vertreten durch:

das Inkassobüro Inkasso-Unternehmen [REDACTED] München

- Gläubigerin -

gegen

[REDACTED] Wathlingen

- Schuldnerin -

wird die Erinnerung der Gläubigerin vom 18.08.04 kostenpflichtig zurückgewiesen.

Gründe:

Die Gläubigerin wehrt sich gegen die Kostenrechnung des Obergerichtsvollziehers. Dafür trägt sie vor, dass es sich im vorliegenden Fall um ein sogenanntes Nachbesserungsverfahren handelt und dieses für jeden Gläubiger kostenfrei sei. Ein Nachbesserungsverfahren werde immer dann einzuleiten sein, wenn seitens des Gerichtsvollziehers bei der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung unrichtige Sachbehandlung vorliegt.

Die Erinnerung war zurückzuweisen.

Für die Niederschlagung von Kosten und Auslagen reicht eine „einfache“ unrichtige Sachbehandlung nicht aus, wenn denn überhaupt im vorliegenden Fall geschehen. Es muß sich schon um einen schweren Verfahrensfehler handeln.

Ein solcher ist hier nicht zu erkennen; vielmehr hat der zuständige Gerichtsvollzieher gezieht die Frage nach dem Einkommen des Ehemannes gestellt.

Somit sind die Kosten und Auslagen des Gerichtsvollziehers von der Gläubigerin zu zahlen.

Stammann
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Celle, 23.11.2004

[REDACTED]
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

